

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis
Vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts
zu
Pulsnik
und des Stadtrathes

Insertate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einpaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckereien von A. Babs,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haafen-
stein & Bogler, Invalidentanz.
Rudolph Hoffe und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 16.

22. Februar 1896.

Bekanntmachung,

die Wahl zur Evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend.

Für die bevorstehende VI. Evangelisch-lutherische Landessynode macht sich im XXV. Wahlbezirk, welcher die Oberlausitzer Parochien:

Bauzen St. Petri, Bauzen St. Michael, Baruth, Bischheim, Burkau, Elstra, Frankenthal, Gaußig, Großgrabe, Guttau, Hauswalde, Ramenz (deutsche und mendische), Kleinbauzen, Klitz, Königsbrück, Königswartha, Malschwitz, Mikel, Neßwitz, Neutirch am Hochwald, Neutirch bei Königsbrück, Obergersdorf, Oßling, Pöhl, Prietitz, Pulsnik, Puschwitz, Rammenau, Reichenbach, Schmölln, Schmorkau, Schwepnitz und Uhyß am Taucher, sowie die Parochien der Ephorie Radeberg: Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Großdrebnitz, Kraßau und Pustau

umfaßt, an Stelle der ausscheidenden beiden Herren Abgeordneten, des Pfarrers Lic. **Zimmich** in Göda und des Oberamtsrichters **Philipp** in Ramenz, sowie zufolge der Bestimmung in § 38, Absatz 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 die Neuwahl eines geistlichen, sowie zweier weltlicher Abgeordneten nöthig.

Nachdem diese Wahl vom Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium durch Verordnung vom 1. dieses Monats auf

Mittwoch, den 11. März dieses Jahres

festgesetzt worden ist, wird die Wahlversammlung hiermit auf den genannten Tag

Nachmittags 2 Uhr

in den Saal des **Rathhauses zu Bischofswerda** einberufen und werden die confirmirten Geistlichen der genannten Parochien, sowie die von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte zu entsendenden Wahlmänner hiermit eingeladen, an der Wahlhandlung sich zu betheiligen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Gleichzeitig ergeht an sämtliche Kirchenvorstände des Wahlbezirks hiermit die Aufforderung, in Gemäßheit der Vorschriften in § 38, Absatz 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in Verbindung mit der eine authentische Erläuterung dieser Bestimmung betreffenden Bekanntmachung vom 3. Juni 1871 (Gesetz und Verordnungsblatt vom Jahre 1871, Seite 79) alsbald zur Wahl der von jedem Kirchenvorstande in die Wahlversammlung zu entsendenden weltlichen Wahlmänner zu verschreiten und das Ergebnis dieser Wahlen dem unterzeichneten Wahlcommissar schriftlich und **spätestens eine Woche vor dem Wahltage** einzusenden.

Auf die strengste Einhaltung dieser Frist werden die Kirchenvorstände hiermit besonders hingewiesen.

Auf die Wahlen finden die Bestimmungen in § 28, Absatz 2 und 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung Anwendung und haben dieselben daher in einer **Sitzung des Kirchenvorstandes**, in welcher wenigstens **zwei Dritteltheile der Mitglieder** anwesend sein müssen, mit **Stimmenmehrheit** zu erfolgen.

Bei den von den **Kirchenvorständen** (also nicht etwa nur unter der Unterschrift „der Pfarrer“ oder „der Vorsitzende des Kirchenvorstandes“) an den Unterzeichneten zu erstattenden vorerwähnten Anzeigen über das Ergebnis der Wahl sind die vollständigen Namen der Wahlmänner und wenn ein Kirchenvorstand im Voraus für den Behinderungsfall Stellvertreter derselben zu wählen für zweckmäßig befindet, auch deren vollständige Namen aufzuführen, wobei auch ausdrücklich anzugeben ist, daß die **Wahl** der Wahlmänner **legal** erfolgt ist.

Bauzen, am 14. Februar 1896.

Der Wahlcommissar.
Dr. Hempel, Amtshauptmann.

Vom deutschen Reichstage.

In der 44. Sitzung vom 19. Februar, wurde die Berathung des Militäretats fortgesetzt. Dabei erwiderte wieder schneidig Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff auf die erneuten sozialdemokratischen Angriffe: Abg. Bebel hat sich wieder bemüht, seiner Rede agitatorischen Nachdruck durch Anführung einzelner Fälle zu geben. Ich halte mich aber nicht für verpflichtet, jedem sozialdemokratischen Herrn Abgeordneten, der mich, um sein agitatorisches Bedürfnis zu befriedigen, auf eine Anzahl von Fällen anspricht, Rede und Antwort zu stehen. Das kann Niemand verlangen. (Unruhe bei den Sozialdemokraten.) Ich bin auch fernerhin bereit, jedem Abgeordneten eine gewünschte Antwort zu erteilen, wenn es mir erwünscht ist und ich im Stande dazu bin. Ich bin aber nicht bereit die Hand zur Verlängerung der Debatten zu bieten. (Beifall rechts.) In der vorgestrigen Sitzung haben allein vier Sozialdemokraten gesprochen. Ich erkläre ein für alle Mal, daß Rechtswidrigkeiten und Rechtsverletzungen jedesmal streng geahndet werden, sobald sie zur Kenntniß der Kommando-behörden gelangen. Ich werde aber auch in Fällen von Uebertreibungen mir vorbehalten müssen, solche richtig zu stellen. Dies kann ich z. B. bereits heute in zwei Fällen thun. Der Abg. Schulze beschwerte sich darüber, daß in Königsberg elf Pioniere auf einem Bau mit Klempnerarbeiten beschäftigt worden seien, als die Klempner streikten. Ich habe bereits neulich erklärt, daß die Armee es grundsätzlich ablehnt, sich in Lohnstreitigkeiten zu mischen. Ausnahmen sind nur gemacht worden, wenn das Staatsinteresse oder die Staatskasse gefährdet waren. Ein solcher Fall lag in Königsberg vor. Der Kasernenbau sollte fertig werden; das war aber in Frage gestellt, als die Klempner streikten. Es sind aber keine Soldaten kommandirt worden, sondern sie haben sich freiwillig gemeldet. Ich brauche die Schlußfolgerungen, die Abg. Schulze an diesen Fall knüpfte, nicht zu wiederholen. (Rufe rechts: Nein!) Ich überlasse es dem Hause, selbst zu beurtheilen, ob hier eine Uebertreibung vorliegt oder nicht. (Beifall rechts.) Herr Bebel hat neulich einen Fall aus Güstrow angeführt in dem ein Offizier im Zustande der Trunkenheit das Publikum mit dem Säbel bedroht haben sollte. Nach amtlicher Auskunft befindet sich der betreffende Offizier, der allerdings seinen Säbel gezogen und damit herumgeschwungen hat, noch gegenwärtig in einer Nervenheilanstalt und ist geisteskrank. Es ist empörend, daß man das Schicksal eines unglücklichen Offiziers hier in solcher Weise zur Sprache bringt (Beifall). Zurückweisen muß ich aber den von Herrn Bebel an den Fall geknüpften Appell an das Offiziercorps, dieses möchte sich anständig betragen. (Beifall

rechts.) Ich komme nun zu den heutigen Bemerkungen des Abg. Bebel. Da habe ich ihm zu erklären, daß die Vorschriften der Disziplin allein vom Kaiser zu erlassen sind. Solche Vorschriften sind auch über die Einstellung in die Arbeiterabtheilung erlassen. Sie bestehen vollkommen zu Recht und es ist nichts an ihnen zu ändern. Zustimmung rechts.) Der Fall Schöler ist mir bekannt, und ich kann Ihnen mittheilen, daß Schöler vor seiner Einstellung wegen Brandstiftung bestraft und ihm die Berechtigung zum einjährigen Dienst entzogen worden war. In der Truppe ist es ihm nicht besonders gut gegangen. Er hatte einen Kontrollapparat an der Wasserzuführung beschädigt und wurde dafür bestraft. Er gab sich nicht zufrieden, sondern beschwerte sich. Da erhielt er noch einige Tage Arrest dazu. Das war vollkommen gerechtfertigt. (Zustimmung.) Er ging auch dann mit seinen Beschwerden weiter und kam schließlich an mich. Auch ich habe ihm einige Tage Arrest zudiktiren müssen. (Beifall rechts.) Darauf wandte er sich an S. W. den König mit einer acht Bogen langen Beschwerde mit einem solchen Rauderwelsch von philosophischen und juristischen Brocken, daß wir die Ueberzeugung gewannen, in dem Kopfe drehe sich etwas herum, was wir leider nicht frühzeitig genug bemerkt haben. Der König nahm von einer weiteren Bestrafung Abstand. Es sollte ihm nur erneut klar gemacht werden, in welchem Irrtum er sich befinde. Das ist geschehen, aber er setzte sich fortgesetzt mit seinen Borgekehrten in Konflikt, und da blieb nichts übrig, als daß er als ein für die Disziplin der Truppe gefährliches Element angesehen und in die Arbeiterabtheilung eingereiht wurde. Schließlich hat mir Abg. Bebel persönlich noch eine Demunziation eingereicht, deren Prüfung aber dadurch erschwert ist, daß sie anonym ist. Für Herrn Bebel scheint das allerdings nicht von großer Bedeutung zu sein. (Beifall rechts.)

Deutsche und sächsische Angelegenheiten.

Beiträge für diesen Theil werden gegen Vergütung dankend angenommen.

Bei der am vergangenen Sonnabend von Sr. Majestät dem König und Sr. Königl. Hoheit Prinz Georg in Begleitung von 11 Schützen abgehaltenen Hochwildjagd auf Ullersdorfer Revier lauen zur Strecke: 1 Rehner, 3 Achter, 4 Spießer, 1 Kahlhirsch, 27 Stück Wild und ein Fuchs. Auf der Nachjagd wurden noch ein Spießer und 5 Stück Wild gefunden. Im Ganzen wurden also 43 Stück erlegt.

Vor dem Königl. Amtsgericht Dresden gelangten am Sonnabend drei Klagen wegen veröffentlichter Artikel in der „Deutschen Wacht“ gegen den verantwortli-

chen Redakteur Huhle zur Verhandlung. In sämtlichen drei Klagen wurde die Unwahrheit der in den Artikeln behaupteten Thatfachen nachgewiesen. Infolge zu Stande gekommenen Vergleichs muß der betreffende Redakteur Erklärungen veröffentlichen, in welchen gesagt wird, daß die vorgebrachten Sachen als unwahr zurückgenommen werden. Außerdem hat derselbe 300 Mark Geldbuße zu zahlen, welche dem städtischen Armenamte zur gleichzeitigen Auszahlung der beiden christlichen und jüdischen Confession bis zum 1. März ausgehändigt werden sollen. Der Angeklagte trägt überdies die Gesamtkosten des Verfahrens, sowie die Reisekosten der von auswärts erschienenen Zeugen.

— Mit dem 18. Februar dieses Jahres haben sich 350 Jahre seit dem Tode Martin Luthers vollendet. In der neuesten Nummer seines Verordnungsblattes spricht das evangelisch-lutherische Landesconsistorium die Erwartung aus, daß die Geistlichen der Landeskirche in ihren Predigten die Gemeinden an den gottseligen Heimgang Luther's erinnern werden. In unserer Kirche ist dies am vorigen Sonntag in sehr feierlicher Weise am Eingang der Frühpredigt und auch im Nachmittagsgottesdienste geschehen.

— Die kürzlich in Bischofswerda verstorbene Frau Caroline Schöffig, geb. Werner und der ihr in den Tod vorangegangene Ehemann, der frühere Gemeindevorstand und Standesbeamte Traugott Schöffig in Oberneukirch haben ihr Besitzthum, ein geräumiges Hausgrundstück mit Garten und daranstoßendem Feld, der Gemeindeverwaltung von Oberneukirch unter der Bedingung hinterlassen, daß in den Wohnräumen geeignete Unterkunft für würdige alte Leute geschaffen werde. In dem Testament Schöffigs sind außerdem Legate für die freiwillige Feuerwehr, für den Frauenverein, sowie ein Betrag für die Hermannsbürger Mission in Höhe von 1000 Mark ausgesetzt.

Meißen, 17. Februar. In seinem Bettchen verbrannt bez. erstickt ist gestern Nachmittag das 1 1/2-jährige Söhnchen des Schuhmachermeisters Lucas hier. Die Mutter hatte das schlafende Kind allein gelassen, um im Laden Kunden zu bedienen. In ihrer Abwesenheit sind nun brennende Rußflocken durch ein Ventilationsloch der Essensführung, dessen Deckung geschmolzen ist, auf das in der Kammer stehende Bettchen gefallen und haben es in Brand gesetzt. Die rückkehrende Mutter fand das Bettchen in Flammen und ihren Liebling so schwer verletzt, daß er bald darauf verstarb.

Aus dem Erzgebirge. Auch in den hiesigen Forsten werden jetzt berechnete Klagen über die jährliche Wind- und Schneebrüche laut. In einzelnen Revieren schätzt man den Schaden auf mehrere Tausend Festmeter. Allerdings darf auch nicht verschwiegen werden, daß der